



Beschlussvorlage BV 286/2021 (TA)

Eckwerte für die europaweite Ökostrom-Ausschreibung zum 1. Januar 2022

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	14.06.2021	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	19.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der geltenden Vergabevorschriften und mit fachkundiger externer Unterstützung die nächste europaweite Ökostrom-Ausschreibung für die Abnahmestellen des Landkreises durchzuführen.
2. Als Eckwerte werden festgelegt:
 - 2.1 Der Lieferbeginn wird auf den **1. Januar 2022** datiert.
 - 2.2 Der Lieferauftrag wird für **zwei Kalenderjahre** vergeben und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung seitens des Landkreises bedarf.
 - 2.3 Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird auf eine Losaufteilung verzichtet, so dass die **Stromabnahmestellen des Landkreises weiterhin nur von einem Lieferanten versorgt** werden.
 - 2.4 Es wird die Lieferung von **qualifiziertem Ökostrom (zusätzlicher Umweltnutzen)** ausgeschrieben. Dieser Ökostrom muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - 2.4.1 Der Ökostrom stammt während des gesamten Lieferzeitraums zu 100 % aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG 2021.
 - 2.4.2 Mindestens ein Drittel des Ökostroms muss aus Anlagen kommen, die nicht älter sind als sechs Jahre.
 - 2.4.3 Zwischen dem Netz, an das die jeweilige Ökostrom-Erzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der jeweiligen Entnahmestelle des Landkreises muss eine physikalische Verbindung bestehen.
 - 2.4.4 Qualität und Herkunft des qualifizierten Ökostroms müssen durch den Bieter jeweils bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines jeden Lieferjahres unaufgefordert nachgewiesen werden.
 - 2.4.5 „Renewable Energy Certificate System (RECS)“-Zertifikate bzw. Zertifikate des Nachfolgesystems EECS-GoO-System nach EU Rili 2009/28/EG werden gemäß Kreistagsbeschluss vom 26. September 2011 nicht anerkannt.

- 2.4.6 Der Auftragnehmer garantiert eine mengengleiche Lieferung im Vertragszeitraum, das heißt, dass die im Vertragszeitraum gelieferten Mengen im selben Zeitraum erzeugt wurden. Die Energiebilanz zwischen erzeugten und gelieferten Mengen muss innerhalb des Vertragszeitraums ausgeglichen sein.
- 2.4.7 Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen, ist der Landkreis berechtigt, eine Vertragsstrafe einzufordern, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.
- 2.5 Der Bieter hat lediglich einen **Festpreis für den reinen Energieanteil** (ohne die nicht beeinflussbaren gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Preisbestandteile) zu offerieren.
- 2.6 **Nebenangebote** werden nicht zugelassen.
- 2.7 Es wird eine möglichst kurze **Bindefrist** (gesetzliche Mindestfrist 10 Kalendertage) vorgesehen, um optimale wirtschaftliche Bezugspreise zu erzielen.
- 2.8 Der **Zuschlag** erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis als das **wirtschaftlichste Angebot**. Falls mehrere wirksame Angebote mit identischem niedrigsten Preis vorliegen, erfolgt ein Auslosungsverfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip.
3. **Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den Zuschlag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den Bestbieter zu erteilen (sogenannter „Vorratsbeschluss“).**
- Nach rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens wird der Kreistag nichtöffentlich über dessen Verlauf informiert. In öffentlicher Sitzung werden lediglich der Gegenstand des Lieferauftrags, der Lieferzeitraum und der Name des Bestbieters bekannt gegeben.
-

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Keine

☒

Ja

Fachamt: Immobilienmanagement

Zum TOP eingeladen:

Pascal Burkhardt, Leiter Immobilienmanagement
Andreas Junt, Leiter Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

I. Worum geht es?

In Übereinstimmung mit dem Ausschreibungsrhythmus der Verwaltung beschließt der Kreistag alle zwei Jahre die Eckwerte für die Stromausschreibungen des Landkreises Freudenstadt (zuletzt am 21. Oktober 2019 für die Kalenderjahre 2020/2021).

Der Schwellenwert für die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung beträgt bei Stromlieferaufträgen aktuell 214.000 € (ohne Mehrwertsteuer); er wird im Ausschreibungszeitraum um ein Vielfaches überschritten.

II. Sachverhalt

Die anstehende Stromausschreibung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Verwaltungs- und Schulgebäude, die straßenbaulichen Verkehrseinrichtungen und stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen, die Deponien des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie die angemieteten Liegenschaften, bei denen der Landkreis Anschlussnutzer ist (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen im Asylbereich).

Der Vergabeprozess wird in der vom Landkreis eingesetzten E-Vergabe-Software transparent und revisionssicher dokumentiert.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Auf Basis des Ist-Ergebnisses 2020 wird ein jährlicher Strombedarf von 2.623.864 kWh (110 Abnahmestellen) europaweit ausgeschrieben. Die gegenüber dem Referenzjahr 2018 (107 Abnahmestellen) eingetretene Verbrauchsreduzierung um 87.856 kWh ist zu einem guten Teil auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Schul- und Dienstbetrieb zurückzuführen. Von einer Rückkorrektur der auszuschreibenden Gesamtmenge wird dennoch abgesehen, da sich insbesondere die Stromsparmaßnahmen auf die Bedarfe im Ausschreibungszeitraum auswirken.

Auch mittelständische regionale Stromunternehmen sind in der Lage, die Gesamtbelieferung der Abnahmestellen des Landkreises darzustellen und abzuwickeln. Vorbeschränkungen des Bieterkreises auf regional angesiedelte Lieferanten oder die Aufnahme entsprechender Wertungskriterien zu ihren Gunsten wären insbesondere bei einer europaweiten Ausschreibung vergaberechtlich unzulässig.

Der im Beschlussvorschlag enthaltene (Weiter-)Bezug von qualifiziertem, zu 100 % aus erneuerbaren Energien gewonnenem Ökostrom geht auf folgende Entwicklungen zurück:

Am 8. April 2019 hatte der Kreistag das „Energiepolitische Arbeitsprogramm“ (EPAP) für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 beschlossen, das auf dem Kreistagsbeschluss vom 26. September 2011 über die Teilnahme des Landkreises Freudenstadt am European Energy Award® fußt.

Das „Energieteam“ wurde mit der Umsetzung des EPAP im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel beauftragt. Unter der Maßnahmennummer 2.2.2 wurde für den Zeitraum 2019 - 2023 eine Erhöhung des Ökostromanteils auf 100 % des Gesamtverbrauchs beabsichtigt. Dieses politische Ziel wurde mit dem Kreistagsbeschluss vom 21. Oktober 2019 über die Eckwerte der europaweiten Stromausschreibung zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Auch im Hinblick auf die am 26. April 2021 (TA) bzw. 17. Mai 2021 (KT) beschlossenen energiepolitischen und klimaschützenden Maßnahmen geht die Verwaltung nunmehr davon aus, dass sich die Gremien auf den dauerhaften Bezug von qualifiziertem Vollökostrom festgelegt haben.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der sich kontinuierlich verändernden vergaberechtlichen Vorschriften kann nicht auf eine fundierte externe Beratung verzichtet werden. Der dabei entstehende finanzielle Aufwand wird über die von der Ausschreibung erwarteten günstigeren Strombezugspreise erfahrungsgemäß übertroffen. Die Kosten für die externen Beratungsleistungen werden über das Budget 2021 des Immobilienmanagements gedeckt.

Die in Beschlussziffer 3 enthaltene Ermächtigung der Verwaltung zur Zuschlagserteilung an den Bestbieter (sogenannter „Vorratsbeschluss“) wird erneut zur Übernahme empfohlen, da es insoweit an einem tatsächlichen Entscheidungsspielraum der Kreistagsgremien fehlt und eine möglichst kurze Bindefrist (gesetzliche Mindestfrist 10 Kalendertage) gemäß Beschlussziffer 2.7 optimale wirtschaftliche Bezugspreise fördert.

Aufgrund des steilen Strompreisanstiegs seit der letzten Ausschreibung ist im Bezugszeitraum 2022/2023 leider mit spürbaren Mehrkosten zu rechnen. Die Preise, zu denen Strom derzeit für die Jahre 2022 und 2023 an der Börse gehandelt wird, sind so hoch wie zuletzt 2011. Energiepreise von 60 €/MWh werden erwartet. Die Ursachen für den Preisanstieg im Großhandelsmarkt sind vielfältig. Vorrangig wird der Preisanstieg der CO₂-Zertifikate im EU-Emissionshandel für die Verteuerung des Stroms im Großhandel verantwortlich gemacht. Preisstabilisierend wirkt die Fixierung der EEG-Umlage auf 6,00 ct/kWh im Jahr 2022. Eine weitere Absenkung der EEG-Umlage wird diskutiert. Der absehbare Strompreisanstieg wird im Haushaltsplanentwurf 2022 bereits berücksichtigt.

Die Stromkosten des Landkreises können nicht nur über Lieferausschreibungen, sondern zum Beispiel auch durch die fortgesetzte Umrüstung der Beleuchtungstechnik in den landkreiseigenen Gebäuden auf LED und Präsenzmelder gesenkt werden. Der strategische Zubau von groß dimensionierten landkreiseigenen Stromerzeugungseinrichtungen am Berufsschulzentrum Freudenstadt (Fotovoltaik und BHKW, jeweilige Realisierung in 2021) sowie an der Beruflichen Schule Horb a.N. (Fotovoltaik, geplant für 2022) wird sich ebenso bedarfsreduzierend auswirken.
